

## Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

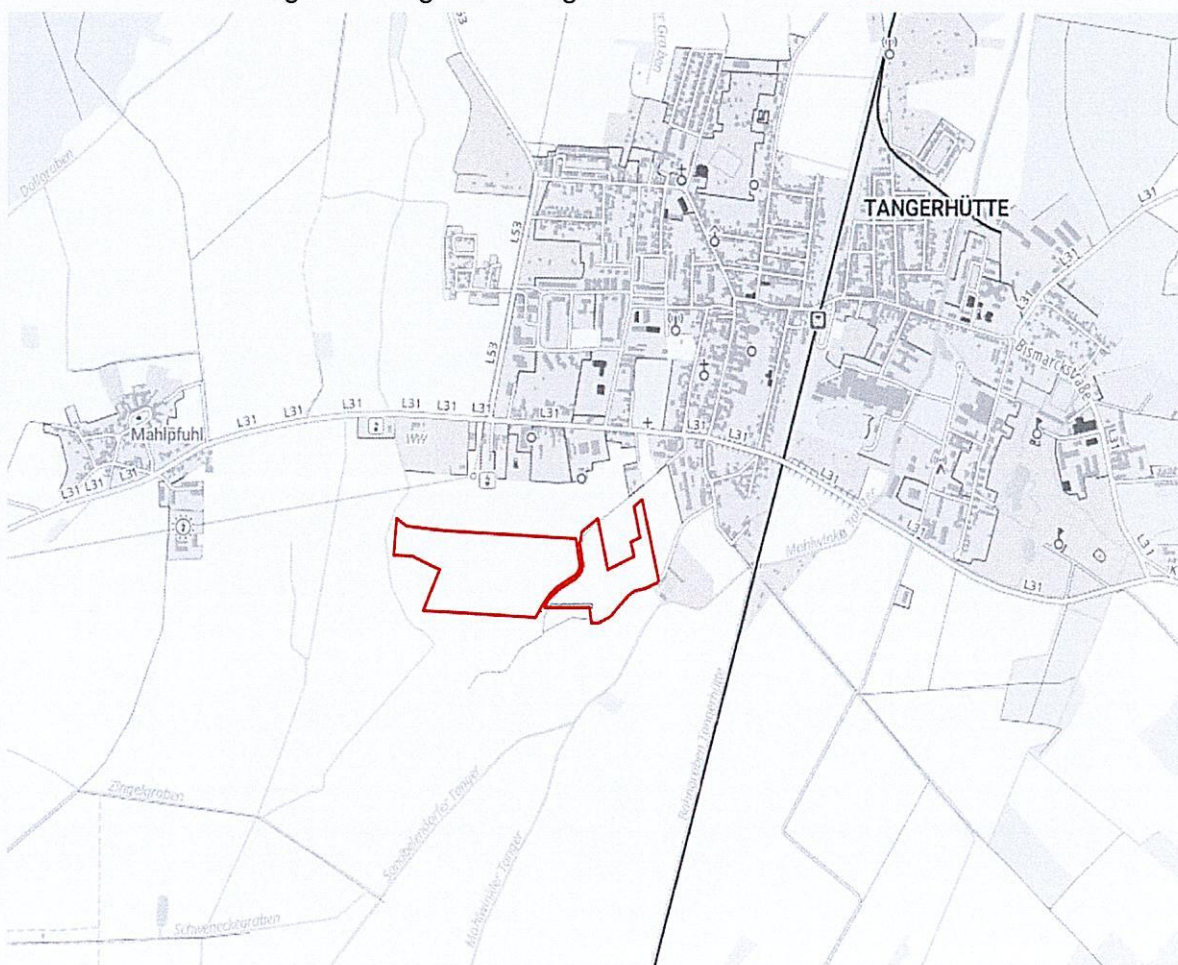
**Betreff:** Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Am Horstweg“  
**Hier:** Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat am 12. Februar 2025 mit Beschluss-Nr. BV 0176/2024 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Am Horstweg“ in der Fassung vom 13. Dezember 2024 einschließlich der Begründung und den ergänzenden Planunterlagen gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit und die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Planung zu beteiligen (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB).

### Lage des Plangebietes

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Am Horstweg" liegt im südlichen Teil der Stadt Tangerhütte. Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogener Bebauungsplanes gliedert sich in zwei Teilbereiche: Flurstück 83 (teilweise) der Flur 4 der Gemarkung Tangerhütte im Westen und Flurstücke 79, 81/7 und 82 (alle teilweise) der Flur 4 der Gemarkung Tangerhütte im Osten. Das Plangebiet hat eine Fläche von insgesamt rund 19 Hektar.

Der räumliche Geltungsbereich geht ausfolgendem Kartenausschnitt hervor:



Lage des Geltungsbereichs in der Stadt Tangerhütte, ohne Maßstab. Quelle: Sachsen-Anhalt Viewer, April 2024



Flächennutzungsplan Tangerhüttes ist entsprechend der konkreten Planung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan an dessen Inhalt anzupassen. Die 7. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplan Tangerhütte erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

### **Verfügbare umweltbezogene Informationen**

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind (teilweise in Form von Fachgutachten) verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Fläche, Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstigen Sachgütern;
- die weiteren wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie aus der Öffentlichkeit zu den Themen Hochwasserrisiko, Abfallwirtschaft, Altlasten, Schutzgebiete, Biotopschutz, Berücksichtigung des Landschaftsbildes, Artenschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, Bodendenkmalschutz, Klimaschutz, Gehölzschutz, Landwirtschaft und Forstwirtschaft

### **Veröffentlichung im Internet / Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)**

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Am Horstweg“ mit Begründung, ergänzenden Planunterlagen und umweltrelevanten Informationen wird in der Zeit vom

17.03.2025 bis einschließlich 17.04.2025

gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch im Internet auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte unter der Internet-Adresse [www.Tangerhuette.de](http://www.Tangerhuette.de) (Punkt Bürgerservice – Bauleitplanung) oder alternativ unter Verweis auf das zentrale Internetportal des Landes unter [https:// www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi\\_in\\_kommunen.htm](https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.htm)

veröffentlicht.

Zusätzlich werden die Unterlagen in dem genannten Zeitraum gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch zur Einsichtnahme im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 – Zimmer 20, 39517 Tangerhütte zu folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag	08.45 – 12.00 Uhr		
Dienstag	08.45 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.45 – 12.00 Uhr		
Donnerstag	08.45 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.45 – 12.00 Uhr		

oder nach Vereinbarung. Während dieser Zeiten können sich Interessierte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen. Es wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich, elektronisch per E-Mail an: [bauamt@tangerhuette.de](mailto:bauamt@tangerhuette.de) oder zur Niederschrift abzugeben.

Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch durchgeführt. Stellungnahmen, die im Verfahren der

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Absatz 5 Baugesetzbuch unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

### **Hinweis zum Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches auf der Homepage hinterlegt ist.

Tangerhütte, den 27.02.2025

  
A. Brohm  
Bürgermeister

